

Beitragsordnung TSV Warzen e. V.

§ 1 **Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 und 19 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 28. Oktober 2010.

§ 2 **Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung in § 10 Abs. 3 grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 **Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur nächsten Festlegung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge ist in § 4 dieser Beitragsordnung geregelt.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen, sowie Änderung des Mitgliedsstatus (aktiv/passiv) umgehend schriftlich (Brief/Mail) dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der monatliche Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
7. Alle Mitgliedsbeiträge sind auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Hildesheim BIC NOLADE21HIK, IBAN DE98 2595 0130 0110 0182 67 zu zahlen.
8. Die Beiträge des Vereins werden in der Regel durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
9. Ausnahmen bilden Bar- und Überweisungszahlungen, insbesondere für die in Warzen wohnhaften Vereinsmitglieder besteht die Möglichkeit, die Beiträge im Wege der vierteljährlichen Hauskassierung zu entrichten.
10. Der Verein verauslagt die Kosten des Spieler-Passwesen. Bei Vereinswechsel sind die Kosten vom Spielpassinhaber an den Verein zu erstatten.

§ 4

Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen ab dem 1. Juli 2017 monatlich für
passive Mitglieder 3,00 Euro
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre 3,50 Euro
aktive Mitglieder 4,00 Euro
Familien (2 Erwachsene + 1 Kind) 9,00 Euro.

und ab dem 1. Januar 2018
passive Mitglieder 3,00 Euro
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre 3,50 Euro
aktive Mitglieder 5,00 Euro
Familien (2 Erwachsene + 1 Kind) 10,00 Euro.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für erwachsene Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.
3. Über die Anerkennung als Familie außerhalb der gültigen Regelung von zwei Erwachsenen und einem Kind entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

§ 5

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind jeweils vierteljährlich fällig, und zwar zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August sowie 1. November eines Kalenderjahres.
2. Sofern ein Mitglied keine Einzugsermächtigung oder einen entsprechenden Dauerauftrag erteilt hat, ist der Beitrag jährlich unaufgefordert bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Hildesheim BIC NOLADE21HIK, IBAN DE98 2595 0130 0110 0182 67 zu zahlen. Wenn der Verein dann nach diesem Termin säumige Zahler gesondert auffordern muss, wird eine zusätzliche Verwaltungspauschale in Höhe von 2,50 € fällig.
3. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, gelten § 3 Ziffer 5. und 6. dieser Beitragsordnung.

§ 6

Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Beitragsordnung wurde am 28. Oktober 2010 durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzungsänderung bestätigt.
2. Mitgliedern, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, wird diese Beitragsordnung durch einen entsprechenden Hinweis in der Beitrittserklärung bekannt gemacht.
3. Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2017 (Beitragserhöhung) geändert.

Warzen, den ... Februar 2018

gez. Detlef Schwarz

Vorsitzender

gez. Hans-Christian Schrader

Schatzmeister